

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2937/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2938/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2939/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2395/84 über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1984/85 . . . . . 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2940/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten . . . . . 7**
- Verordnung (EWG) Nr. 2941/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 betreffend die Annahme von Angeboten für Weichweizen für die Brotherstellung durch die Interventionsstelle im Monat September 1984 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1810/84 . . . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2942/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch . . . . . 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2943/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch . . . . . 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2943/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1984 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann . . . . . 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2944/84 der Kommission vom 19. Oktober 1984 über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter französischer Flagge 11**

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

84/500/EWG :

- \* **Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen . . . . . 12**

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2937/84 DER KOMMISSION  
vom 19. Oktober 1984****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2221/84<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung  
in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, einUmrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-  
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(7)</sup>,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend  
vorhergehendem Gedankenstrich und nach  
Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festge-  
stellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 18. Oktober 1984  
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2221/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	60,02
10.01 B II	Hartweizen	106,75 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	68,72 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	63,34
10.04	Hafer	45,16
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	55,53 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	81,45 <sup>(4)</sup>
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	97,59
11.01 B	Mehl von Roggen	109,78
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	178,71
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	104,77

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2938/84 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(7)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird

Diese Wechselkurse sind die am 18. Oktober 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,62	1,62	0,54
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2939/84 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1984

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2395/84 über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1984/85**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14b,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2395/84 der Kommission<sup>(3)</sup> legt die Höchstwerte des vorhandenen Alkoholgehalts, der bei der Berechnung des Ankaufspreises von während des Wirtschaftsjahres 1984/85 für eine der Destillationen gemäß Artikel 11, Artikel 15 oder Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gelieferten Wein zu berücksichtigen ist, für den Fall fest, daß der Erzeuger dieses Weins den Alkoholgehalt durch Trockenzuckerung oder Hinzufügung von konzentriertem Traubenmost, für den die Beihilfe gemäß Artikel 14 der letztgenannten Verordnung gewährt wurde, erhöht hat. Es ist daher angezeigt, die gleichen Höchstwerte des vorhandenen Alkoholgehalts zugrunde zu legen, um die Beihilfe für das aus der Destillation hervorgegangene Erzeugnis wie auch die Alkoholmenge zu berechnen, die im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 von der Interventionsstelle übernommen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2395/84 wird wie folgt geändert :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 21. 8. 1984, S. 12.

1. In Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Die Beihilfe, die der Brennerei für die im Rahmen einer der Destillationen gemäß dem ersten Unterabsatz destillierten Erzeugnisse zu zahlen ist, wird auf der Grundlage des Alkoholgehalts des aus der Destillation hervorgegangenen Erzeugnisses, vermindert um einen Anteil, der dem Unterschied zwischen dem vorhandenen Alkoholgehalt des gelieferten Weins und der im ersten Unterabsatz festgesetzten Höchstwerte entspricht, berechnet.

Die Höchstmenge des Erzeugnisses, die gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 übernommen werden kann, erhält man, indem die Gesamtmenge des gelieferten Weins mit dem im ersten Unterabsatz genannten Höchstwert des Alkoholgehalts multipliziert und das Multiplikationsergebnis durch den Alkoholgehalt des gelieferten Erzeugnisses dividiert wird.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Der tatsächlich vorhandene Alkoholgehalt wird jedoch bei den in Absatz 1 genannten Berechnungen dann zugrunde gelegt, wenn die Erzeuger des zur Destillation gelieferten Weins gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Nachweis erbringen, daß sie im Wirtschaftsjahr der Lieferung des Weins an die Brennereien für keinen Teil ihrer Erzeugung den Alkoholgehalt

— entweder durch Zusatz von konzentriertem oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost, für den die Beihilfe nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewährt wurde,

— oder durch Trockenzuckerung

erhöht haben.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel den 19. Oktober 1984

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2940/84 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1984

## zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2037/84<sup>(6)</sup>, setzt die Erträge der Sonnenblumenkerne an Öl und Schrot fest. Die Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1984/85<sup>(7)</sup> hat die Standardqualität der Sonnenblumenkerne durch Anhebung des Ölgehalts von 40 v. H. auf 42 v. H. geändert. Folglich ist der Wert dieser Erträge der neuen Standardqualität anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 Buchstabe b) werden die Mengen „38 kg“ und „43 kg“ ersetzt durch „40 kg“ bzw. „41 kg“, und unter Buchstabe c) werden die Mengen „38 kg“ und „59 kg“ ersetzt durch „40 kg“ bzw. „57 kg“.
2. In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Mengen „38 kg“ und „43 kg“ ersetzt durch „40 kg“ bzw. „41 kg“, und unter Buchstabe c) werden die Mengen „38 kg“ und „59 kg“ ersetzt durch „40 kg“ bzw. „57 kg“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1984.

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 17. 7. 1984, S. 15.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2941/84 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1984

**betreffend die Annahme von Angeboten für Weichweizen für die Brotherstellung durch die Interventionsstelle im Monat September 1984 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1810/84**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 25. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1810/84 der Kommission vom 28. Juni 1984 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen der Mindestqualität für die Brotherstellung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2440/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1810/84 ist es Aufgabe der Kommission, aufgrund der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen festzustellen, ob die bei der Intervention eingereichten Angebote für die einzelnen Monate August, September und Oktober die Mengen überschreiten, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.

1810/84 zur Intervention zugelassen werden können, und bejahendenfalls den Hundertsatz festzusetzen, um den die eingegangenen Angebote zu vermindern sind,

Die in der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Informationen sind von den Mitgliedstaaten bezüglich der Angebote des Monats September mitgeteilt worden. Aus diesen Mitteilungen geht hervor, daß die eingereichten Angebote die für den Monat September vorgesehenen Mengen überschreiten. Es ist daher zweckmäßig, die Hundertsätze festzusetzen, um die diese Angebote zu vermindern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei den Interventionsstellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1810/84 im Monat September 1984 eingereichten Angebote für Weichweizen der Mindestqualität werden um einen Satz von 95,01 % vermindert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 33.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 25. 8. 1984, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2942/84 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1984

**betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2693/83 des Rates vom 26. September 1983 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3660/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2693/83 und (EWG) Nr. 2694/83<sup>(2)</sup> legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82<sup>(4)</sup>, erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3660/83 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten

oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1984 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Die Anfang Oktober 1984 eingereichten Anträge bleiben unter den verfügbaren Mengen; sie können also in vollem Umfang genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Jeder für den Monat Oktober 1984 eingereichte Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3660/83 wird in vollem Umfang genehmigt.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats November 1984 bis zu einer Menge von 9 454 Tonnen Einfuhrlizenzanträge eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1983, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 38.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 59.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2943/84 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1984

**über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1984 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82<sup>(4)</sup>, sind in den Artikeln 14 und 15 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79<sup>(5)</sup> genannten Erzeugnisse enthalten. In Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe c) ist vorgesehen, daß, wenn die Mengen, für die Lizenzen

beantragt sind, über die verfügbaren Mengen hinausgehen, die Kommission einen einheitlichen Satz festlegt, um den die beantragten Mengen verringert werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3582/81 der Kommission<sup>(6)</sup> sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im vierten Vierteljahr 1984 ausgeführt werden können, festgelegt.

Die für das vierte Vierteljahr 1984 eingereichten Lizenzanträge weisen gleiche Mengen aus wie zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Alle für das in Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das vierte Vierteljahr 1984 werden in vollem Umfang genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 59.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2944/84 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1984

**über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 320/84 des Rates vom 31. Januar 1984 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2666/84<sup>(4)</sup>, sieht Quoten vor für Hering für 1984.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Heringfänge in Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV a (EG-Zone) durch

Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 1984 zugeteilte Quote erreicht in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), IV a (EG-Zone) und IV b (EG-Zone).

Frankreich hat aufgrund des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 des Rates 2 300 Tonnen Hering von den ICES-Bereichen IV c und VII d zu dem ICES-Bereich IV b übertragen; aufgrund der Heringfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs IV b durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die übertragene Quote nicht als ausgeschöpft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Heringfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV a (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 1984 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Heringfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV a (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, ist verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Fänge durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1984

*Für die Kommission*

Giorgios CONTOGEOORGIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1984, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 21. 9. 1984, S. 5.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Oktober 1984

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(84/500/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung der nachstehenden Gründe :

Nach Artikel 2 der Richtlinie 76/893/EWG dürfen die Bedarfsgegenstände an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen.

Nach Artikel 3 derselben Richtlinie erläßt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages im Wege von Richtlinien die besonderen Vorschriften, die für bestimmte Gruppen von Bedarfsgegenständen gelten (Einzelrichtlinien).

In den meisten Mitgliedstaaten bestehen für Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zum Schutz der menschlichen Gesundheit zwingende Bestimmungen über die Begrenzung der Blei- und Kadmiumlössigkeit.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen, was zu Behinderungen bei der Errichtung und beim Funktionieren des Gemeinsamen Marktes führt.

Diese Hindernisse können beseitigt werden, wenn das Inverkehrbringen der Keramikgegenstände auf Gemeinschaftsebene einheitlichen Vorschriften unterliegt. Daher müssen die Grenzwerte sowie die Versuchs- und Analyseverfahren harmonisiert werden.

Das geeignete Rechtsinstrument zur Verwirklichung dieses Zieles ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 76/893/EWG, deren allgemeine Regeln auch in diesem Fall zur Anwendung gelangen.

Die Anpassung bestimmter, in der Richtlinie vorgesehener Kontroll- und Analyseverfahren an den technischen Fortschritt stellt eine Durchführungsmaßnahme dar, deren Erlaß im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Kommission übertragen werden sollte.

Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission zur Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 95 vom 28. 4. 1975, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 263 vom 17. 11. 1975, S. 66.

Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Befugnisse überträgt, ist es angebracht, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 76/893/EWG.

(2) Diese Richtlinie betrifft die Blei- und Kadmiumlössigkeit von Keramikgegenständen, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

(3) „Keramikgegenstände“ sind aus einer Mischung anorganischer Stoffe mit einem im allgemeinen hohen Gehalt an Ton oder Silikat unter möglichem Zusatz von geringen Mengen organischer Stoffe hergestellte Gegenstände. Sie werden zunächst ausgeformt; die so erhaltene Form wird durch Brennen endgültig fixiert. Sie können hochgebrannt, mit Glasuren und/oder Dekors versehen werden.

#### Artikel 2

(1) Die Blei- und Kadmiumlössigkeit der Keramikgegenstände darf die nachstehend festgelegten Grenzwerte nicht übersteigen.

(2) Die Blei- und Kadmiumlössigkeit der Keramikgegenstände wird mit Hilfe eines Versuchs unter den in Anhang I festgelegten Bedingungen und unter Anwendung der in Anhang II beschriebenen Analyse-methode bestimmt.

(3) Besteht ein Keramikgegenstand aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Grenzwert für die Blei- und/oder Kadmiumlössigkeit (mg/dm<sup>2</sup> oder mg/l) der Wert, der für den Behälter allein gilt.

Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft.

Die Summe der beiden so festgestellten Blei- und/oder Kadmiumlössigkeitswerte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.

(4) Ein Keramikgegenstand gilt als den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend, wenn die bei einem Versuch unter den Bedingungen der Anhänge I und II festgestellten Blei- und/oder Kadmiumlössigkeitswerte folgende Grenzwerte nicht übersteigen :

Pb Cd

— Kategorie 1 :

Nicht füllbare Gegenstände und füllbare Gegenstände, deren innere Tiefe — gemessen zwischen dem tiefsten Punkt und der durch den oberen Rand gehenden waagrechten Ebene — 25 mm oder weniger beträgt

0,8 mg/dm<sup>2</sup> 0,07 mg/dm<sup>2</sup>

— Kategorie 2 :

Alle anderen füllbaren Gegenstände

4,0 mg/l 0,3 mg/l

— Kategorie 3 :

Kochgeräte, Backgeräte; Verpackungen und Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l

1,5 mg/l 0,1 mg/l

(5) Werden bei einem Keramikgegenstand die genannten Werte nicht um mehr als 50 % überschritten, so gilt dieser Gegenstand dennoch als den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend, wenn mindestens drei andere in bezug auf Form, Abmessung, Dekor und Glasur identische Gegenstände unter den in den Anhängen I und II vorgesehenen Bedingungen geprüft werden und dabei die Blei- und/oder Kadmiumlössigkeitswerte dieser Gegenstände im Durchschnitt nicht die festgelegten Grenzwerte überschreiten und bei jedem dieser Gegenstände diese Grenzwerte nicht um mehr als 50 % überschritten werden.

#### Artikel 3

Änderungen der Anhänge, mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 von Anhang I, die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse vorzunehmen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 76/893/EWG beschlossen.

#### Artikel 4

(1) Vor Ablauf von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie<sup>(1)</sup> legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages folgendes fest :

- die Beschränkungen, die für diejenigen Teile von Keramikgegenständen vorzusehen sind, die dazu bestimmt sind, mit dem Mund in Berührung zu kommen ;
- die Methoden zur Kontrolle der Einhaltung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Beschränkungen.

(2) Innerhalb der gleichen Frist überprüft die Kommission anhand der toxikologischen und techno-

<sup>(1)</sup> Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 17. Oktober 1984 bekanntgegeben.

logischen Daten die in Artikel 2 festgelegten Grenzwerte im Hinblick auf eine Senkung dieser Werte sowie die Beleuchtungsbedingungen des in Anhang I beschriebenen Versuchs und unterbreitet dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten ändern erforderlichenfalls ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, so daß

- drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Handel mit Keramikgegenständen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen wird;
- fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie das Inverkehrbringen von Keramikgegenständen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt wird.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Herstellung von Keramikgegenständen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagen bzw. ein diesbezügliches Verbot aufrechterhalten.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BRUTON

## ANHANG I

## GRUNDREGELN FÜR DIE BESTIMMUNG DER BLEI- UND KADMIUMLÄSSIGKEIT

1. **Versuchsflüssigkeit (Simulierendes Lösungsmittel)**

4 vol % Essigsäure in frisch zubereiteter wäßriger Lösung.

2. **Versuchsbedingungen**

2.1. Der Versuch ist bei einer Temperatur von  $22 \pm 2^\circ\text{C}$  und über eine Dauer von  $24 \pm 0,5$  Stunden durchzuführen.

2.2. Soll nur die Bleilässigkeit bestimmt werden, so wird der zu prüfende Gegenstand mit einem geeigneten Material abgedeckt und den in einem Laboratorium üblichen Beleuchtungsbedingungen unterworfen.

Soll die Kadmium-Blei- oder die Kadmiumlässigkeit bestimmt werden, so wird die Probe so abgedeckt, daß die zu prüfende Oberfläche in völliger Dunkelheit bleibt.

3. **Einfüllen**3.1. *Füllbare Gegenstände*

Der Gegenstand wird bis auf ein höchstens 1 mm unterhalb des Überlaufpunkts liegendes Niveau, gemessen vom oberen Rand des Gegenstands, mit 4 %iger Essigsäurelösung gefüllt.

Bei Gegenständen mit flachem oder leicht geneigtem Rand darf der Abstand zwischen der Flüssigkeitsoberfläche und dem Überlaufpunkt jedoch höchstens 6 mm, den geneigten Rand entlang gemessen, betragen.

3.2. *Nicht füllbare Gegenstände*

Die Oberfläche des Gegenstands, die nicht dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ist zunächst mit einer geeigneten Schutzschicht zu überziehen, die so beschaffen ist, daß sie der 4 %igen Essigsäurelösung standhält. Dann wird der Gegenstand so in einen Behälter mit einer bestimmten Menge Essigsäurelösung getaucht, daß der Teil seiner Oberfläche, der dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, vollständig von der Versuchsflüssigkeit bedeckt wird.

4. **Bestimmung der Oberfläche**

Die Oberfläche der Gegenstände der Kategorie 1 ist gleich der durch die freie Oberfläche der eingefüllten Flüssigkeit gebildeten Meniskusfläche, wobei die unter Nummer 3 genannten Füllbedingungen erfüllt sein müssen.

## ANHANG II

## ANALYSEMETHODE ZUR BESTIMMUNG DER BLEI- UND KADMIUMLÄSSIGKEIT

## 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die Methode ermöglicht die Bestimmung der spezifischen Blei- und/oder Kadmiumlässigkeit.

## 2. Prinzip

Die Bestimmung der spezifischen Blei- und/oder Kadmiumlässigkeit wird durch spektrophotometrische Messung der Atomabsorption durchgeführt.

## 3. Reagenzien

- Alle Reagenzien müssen Analysequalität besitzen, sofern nichts anderes angegeben ist.
- Unter „Wasser“ ist stets destilliertes Wasser oder Wasser entsprechender Qualität zu verstehen.

## 3.1. 4 Vol % Essigsäure in wässriger Lösung

40 ml reiner Essigsäure werden bis auf 1 000 ml mit Wasser verdünnt.

## 3.2. Bezugslösungen

Es werden Bezugslösungen hergestellt, die in 4 %iger Essigsäure (3.1) 1 000 mg/l Blei bzw. mindestens 500 mg/l Kadmium enthalten.

## 4. Geräte

## 4.1. Spektrophotometer zur Messung der Atomabsorption

Die Meßgrenze, bei der das Gerät noch auf Blei und Kadmium anspricht, muß unter oder bei folgenden Werten liegen:

- 0,1 mg/l für Blei,
- 0,01 mg/l für Kadmium.

Die Meßgrenze wird definiert als die Teilchenkonzentration in 4 %iger Essigsäure (3.1), die ein Signal auslöst, das doppelt so laut ist wie das Grundgeräusch des Gerätes.

## 5. Durchführung des Versuchs

## 5.1. Vorbereitung der Probe

Die Probe muß sauber und frei von Fett oder anderen Stoffen sein, die den Versuch beeinflussen können.

Die Probe wird bei einer Temperatur von etwa 40 ° C mit einer Lösung gewaschen, die ein flüssiges Geschirrspülmittel enthält. Sie wird zunächst mit Leitungswasser, dann mit destilliertem Wasser oder mit Wasser entsprechender Qualität gespült. Man läßt sie abtropfen und trocknen, wobei jegliche Verschmutzung zu vermeiden ist. Nach dieser Reinigung darf die zu prüfende Oberfläche nicht mehr berührt werden.

## 5.2. Bestimmung der Blei- und und/oder Kadmiumkonzentration

- Die so vorbereitete Probe wird unter den in Anhang I genannten Bedingungen geprüft.
  - Vor der Probenahme der Versuchslösung zur Bestimmung der Blei- und/oder Kadmiumkonzentration wird der Inhalt der Probe mittels eines geeigneten Verfahrens homogenisiert, damit ein Verlust an Lösung sowie jede Abreibung der Oberfläche des geprüften Gegenstands vermieden wird.
  - Bei jeder Meßreihe ist das verwendete Reagenz einem vorherigen Leerversuch zu unterziehen.
  - Die Bestimmung der Blei- und/oder Kadmiumkonzentration wird unter geeigneten Bedingungen durch spektrophotometrische Messung der Atomabsorption durchgeführt.
-

